

Andrzej Makowski, Marek Ilnicki
Akademia Marynarki Wojennej w Gdyni
Uniwersytet Gdański

AUSSERORDENTLICHE LAGE BEI FRIEDLICHEN BEDINGUNGEN FÜR DAS FUNKTIONIEREN DER MEERESUMWELT – EIN VERSUCH, DEN BEGRIFF ZU DEFINIEREN

KURZFASSUNG

Die Fähigkeit, Phänomene und Vorfälle, die sich nachteilig auf die nationale Sicherheit auswirken, genau zu identifizieren und zu qualifizieren, fordert geeignete Entscheidungen für die Durchführung wirksamer Präventions-, Schutz- und Korrekturmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen nach den jeweiligen Risiken differenziert werden, damit ihr Eingriff in das Funktionieren des Staates optimiert wird. Professionelle Definitionen von in der Praxis verwendeten Begriffen und Sicherheitstheorien spielen dabei eine wichtige Rolle. Der allgemein gebräuchliche Begriff "außerordentliche Lage" verfügt jedoch nicht über eine juristische interdisziplinäre Definition, was den Autor dazu veranlasste, zu versuchen, diesen Sachverhalt zu ergänzen. Um ihre Allgemeingültigkeit zu bestätigen, bezieht sich die vorgeschlagene Definition auf die Bedingungen im Seeverkehr und gibt die rechtliche Grundlage für die Analyse, Bewertung und Reaktionsmöglichkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Umwelt an.

Stichworte:

Staatssicherheit, sicherheitsbedrohende Situationen, konzeptioneller Apparat des Sicherheitssystems, rechtliche Grundlage für den Schutz der Meeresumwelt

VORWORT

Die Sicherheit, holistisch als die umsichtige Sorge um das menschliche Schicksal verstanden, die darin besteht, eine ungestörte Existenz und eine optimale Entwicklung der Menschheit zu gewährleisten, erfordert ständige Forschung auf der Grundlage einer spezifischen Methodik mit charakteristischen konzeptionellen Apparaten. Ihr Ziel ist es, die Ursachen, den Verlauf und die

Auswirkungen von Ereignissen und Phänomenen zu identifizieren, die die Lage/die Ebene der Sicherheit bestimmen. In einer perspektivischen Auffassung werden wir auch die unsere Entwicklung begleitenden Prozesse unter Berücksichtigung ihrer Dynamik, Trends und der Auswirkungen der stattfindenden Veränderungen auf die Gewährleistung der Sicherheit analysieren.

Die in Wissenschaft und Praxis verwendete Terminologie sollte allgemein akzeptiert und gleichermaßen verstanden werden. Dies wird durch genaue/überzeugende, professionelle Definitionen und Merkmale von Faktoren, die die Sicherheit beeinflussen, erleichtert. Dank anerkannter Definitionen wird die Identifizierung von Ereignissen, Verhaltensweisen und Phänomenen, insbesondere solcher, die eine destruktive Rolle spielen, standardisiert. Andererseits wird eine gründliche Kenntnis der Faktoren die Anwendung angemessener Mittel und Wege ermöglichen, sie zu verhindern, ihre möglichen Auswirkungen logisch vorherzusagen und negativen Situationen wirksam entgegenzuwirken. Die rechtzeitige Offenlegung und ordnungsgemäße Bewertung von Risiken erhöht die Chancen, sie zu vermeiden, zu beseitigen oder ihre Schädlichkeit zu verringern. Infolgedessen werden wir sicherstellen, dass wir unsere Reaktionszeit und unsere Bemühungen (eingesetzte Kräfte und Maßnahmen) optimieren und wirksame Gegenmaßnahmen vorbereiten und durchführen.

Der Begriff „die außerordentliche Lage“ ist, unabhängig von der Umgebung, in der sie auftritt, nicht genau definiert und erfordert eine Annäherung der Bedeutung und eine Erklärung der Bedeutung für verschiedene Bereiche menschlicher Tätigkeit, um das erwartete, angenommene Niveau der funktionalen Sicherheit in diesen Bereichen zu gewährleisten. In Anlehnung an den Inhalt des *Mały słownik języka polskiego* [Kleines Wörterbuch der polnischen Sprache] wird es hilfreich sein, den Begriff „die Lage“ zu verwenden, verstanden als „eine Reihe von Umständen, die Lage, in der sich jemand befindet, die Gesamtheit der Bedingungen, unter denen etwas geschieht, sich etwas entwickelt“⁸⁰. Andererseits wird der Begriff „außerordentlich“ wie folgt verstanden: „verursacht durch außerordentliche Umstände, die im Programm, Plan, Supra-Programm, Extra-Programm, Sonderprogramm nicht vorgesehen sind“⁸¹. Im allgemeinen Sprachgebrauch finden wir auch die Bestimmung einer außerordentlichen Lage als eine ungewöhnliche, untypische, unnormale, schwierige, problematische Situation, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit eine spezifische Reaktion, ein besonderes, nicht standardisiertes Vorgehen erfordert.

⁸⁰ *Mały słownik języka polskiego* [Kleines Wörterbuch der polnischen Sprache], Wydawnictwo Naukowe [Wissenschaftsverlag] PWN, Warszawa 1997, S. 900.

⁸¹ Ebenda, S. 469.

In den Quellen der polnischen Gesetzgebung und Fachliteratur ist es nicht leicht, die Entwicklung des Begriffs in Form einer rechtlichen Definition oder einer konkreten Beschreibung zu finden. Am häufigsten finden wir in Sicherheitspublikationen entsprechende Ausdrücke, wie zum Beispiel: eine außerordentliche Lage, eine außerordentliche Bedrohung, eine Krisensituation, ein außergewöhnliches Ereignis. Diese Tatsache rechtfertigt den Versuch in dieser Studie, das Konzept der "außerordentlichen Situation" kurz zu erläutern, sein Wesen zu zeigen und eine eigene Definition vorzuschlagen. In dieser Hinsicht ist es nützlich, die konzeptionellen Bereiche der zitierten Begriffe und die sie identifizierenden Merkmale zu vergleichen und die Beziehungen zwischen ihnen in Bezug auf ausgewählte, unterschiedliche Umgebungen aufzuzeigen. Der Autor empfiehlt den Forschern der im Titel der Veröffentlichung genannten Thematik eine Sammlung gesetzlicher Vorschriften, die sich ausschließlich auf die Nutzung polnischer Seegebiete unter friedlichen Bedingungen des Funktionierens des Staates beziehen.

AUSSERORDENTLICHE LAGE

Die außerordentliche Lage in der nationalen Gesetzgebung tritt in drei Formen auf: Kriegszustand, Ausnahmezustand und Naturkatastrophenzustand⁸². Die außerordentlichen Lagen werden bei Situationen angewandt, in denen die Sicherheit des Staates besonders gefährdet ist, wenn gewöhnliche verfassungsrechtliche Maßnahmen nicht ausreichen. Das gesetzliche Verfahren für die Einführung in Form einer Verordnung, die einer zusätzlichen Publizität unterliegt, ist erforderlich. Die außerordentlichen Lagen implizieren Änderungen in der Arbeitsweise von Behörden und die Einschränkung der Freiheiten und Rechte von Menschen und Bürgern. Maßnahmen, die infolge einer außerordentlichen Lage ergriffen werden, müssen dem Grad der Bedrohung entsprechen, der ihre Einführung unter Berücksichtigung der proportionalen (zeitlichen, räumlichen, materiellen) Dimension der ergriffenen Abhilfemaßnahmen rechtfertigt. Während außerordentlicher Lagen dürfen nicht geändert werden: die Verfassung, die Wahlordnung für den Sejm [polnisches Parlament], den Senat und die örtlichen Behörden, das Gesetz zur Wahl des Präsidenten und die Gesetze über außerordentliche Lagen. Während ihrer Dauer und innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Kündigung darf die Amtszeit von Sejm nicht verkürzt werden, es dürfen keine Wahlen zu Organen abgehalten werden, deren Amtszeit

⁸² Siehe die Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997, Polnisches Gesetzblatt vom 16. Juli 1997 Nr. 78, Pos. 483 mit späteren Änderungen, Kapitel XI.

angemessen verlängert wird, und es darf kein nationales Referendum abgehalten werden.⁸³

Der Kriegszustand wird vom Präsidenten auf Ersuchen des Ministerrates im gesamten Gebiet Polens oder in einem Teil desselben für den Zeitraum verhängt, der erforderlich ist, um die Gründe für seine Verhängung aufzuheben. Für unsere weiteren Erwägungen ist es wichtig, die gesetzliche Grundlage (in welcher Situation?) dieser Institution anzugeben, die Folgendes darstellt:

- externe Bedrohung des Staates - vorsätzliche Handlungen, die die Unabhängigkeit, die territoriale Integrität oder wichtige wirtschaftliche Interessen Polens untergraben oder darauf abzielen, das normale Funktionieren des Staates zu verhindern oder ernsthaft zu stören, realisiert durch externe Subjekte ;
- bewaffneter Angriff auf das Gebiet der Republik;
- internationales Abkommen, das die Verpflichtung des Staates beinhaltet, sich gemeinsam gegen Aggressionen zu verteidigen⁸⁴.

Der Ausnahmezustand wird vom Präsidenten auf Antrag des Ministerrates für einen Teil oder das gesamte Gebiet Polens für einen festgelegten Zeitraum von höchstens 90 Tagen mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung für einen Zeitraum von höchstens 60 Tagen mit Zustimmung des Sejm verhängt. In diesem Fall stellt der Umstand, der seine Einführung rechtfertigt, eine Bedrohung der Verfassungsordnung des Staates, der Sicherheit der Bürger oder der verfassungsmäßigen Ordnung dar, einschließlich derjenigen, die durch Terrorakte oder Handlungen im Cyberspace verursacht werden, die nicht durch gewöhnliche verfassungsmäßige Mittel beseitigt werden können⁸⁵.

Der Zustand einer Naturkatastrophe wird vom Ministerrat aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Woiwoden eingeführt, je nach Ausmaß der Naturkatastrophe für einen Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen, mit der Möglichkeit der Verlängerung mit Zustimmung von Sejm. Ein Zustand der Naturkatastrophe kann eingeführt werden, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen oder technischen Ausfällen, die die Merkmale einer

⁸³ Mehr zum Thema der allgemeinen Prinzipien der außerordentlichen Lagen, sieh. K. Prokop, *Stany nadzwyczajne w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r.* [Außerordentliche Lagen in der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997], Temida 2, Białystok 2005, S. 17 – 39.

⁸⁴ Siehe das Gesetz vom 29. August 2002 über Kriegszustand und Kompetenzen und die Zuständigkeiten des Oberbefehlshabers der Streitkräfte sowie über die Grundsätze seiner Unterordnung unter die Verfassungsorgane der Republik Polen, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2017, Pos. 1932.

⁸⁵ Siehe das Gesetz vom 21. Juni 2002 über Ausnahmezustand, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2017, Pos. 1928.

Naturkatastrophe aufweisen, zu verhindern und zu beheben⁸⁶. Eine Naturkatastrophe ist nach dem Gesetz eine Naturkatastrophe oder ein technisches Versagen, deren Folgen das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, Güter von großer Größe oder die Umwelt in großen Gebieten gefährden und Hilfe und Schutz können nur durch außerordentliche Maßnahmen in Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organen und Institutionen und spezialisierten Diensten und Gruppen, die unter einheitlicher Leitung arbeiten, wirksam durchgeführt werden.

Die in den Gesetzen aufgezeigte Vielfalt der Umstände, Bedingungen und Verfahren für die Einführung einzelner außerordentlicher Lagen enthält vage Formulierungen über das Ausmaß der Zerstörung oder die Möglichkeit, sich ihr zu widersetzen, wobei die Ermessensentscheidung den Entscheidungsorganen des Staates überlassen bleibt. Ein wichtiges Interesse, eine schwerwiegende Störung, eine besondere Bedrohung, das normale Funktionieren des Staates, eine große Zahl, ein großer Umfang, große Gebiete oder außerordentliche Maßnahmen sind Formulierungen, die nicht sehr präzise sind, aber schwer zu ersetzen sind, wenn es um Fragen geht, die durch thematische Vielfalt, unterschiedliches Ausmaß oder unterschiedliche Intensität gekennzeichnet sind.

Es kann sicherlich angenommen werden, dass außerordentliche Lagen in Situationen schwerster Bedrohungen für die Sicherheit des Staates unter friedlichen Bedingungen eingeführt werden. Sie räumen den Behörden umfassendste Entscheidungsbefugnisse ein und ihre Bestimmungen können weitestgehend in die Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten eingreifen. Die Aktivität des Staatsapparates steht nach wie vor in engem Zusammenhang mit der Situation, die die Einführung einer außerordentlichen Institution rechtfertigt.

KRISENSITUATION

Die Krisensituation als gesetzlicher Begriff wurde während der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über das Krisenmanagement zweimal definiert⁸⁷. 2009 befasste sich das Verfassungsgericht mit einem Antrag einer Gruppe von Abgeordneten, um die Übereinstimmung der im Gesetz über Krisenmanagement enthaltenen Definitionen der Begriffe „Krisensituation“; und „kritische Infrastruktur“ mit den Bestimmungen der polnischen Verfassung zu prüfen. Dem Artikel 3 Punkt 1 (im damaligen Wortlaut) des genannten Gesetzes nach sollte

⁸⁶Siehe das Gesetz vom 18. April 2002 über Naturkatastrophenzustand, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2017, Pos. 1897.

⁸⁷ Siehe das Gesetz vom 26. April 2007 über Krisenmanagement, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2007, Nr. 89, Pos. 590.

eine Krisensituation mit der Situation identifiziert werden, die "... eine Folge einer Bedrohung ist und infolgedessen zum Brechen oder erheblichen Verstoß gegen soziale Bindungen führt und gleichzeitig das Funktionieren öffentlicher Institutionen ernsthaft stört, jedoch in dem Maße, in dem die zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen die Einführung keiner außerordentlichen Lagen, von denen im Artikel 228 der Verfassung der Republik Polen die Rede ist, nicht begründen." In der Beurteilung des Verfassungsgerichts enthielt die gesetzliche Definition nach Prüfung der Rechtfertigung des Antrags der Abgeordneten und der Position des Marschalls von Sejm und des Generalstaatsanwalts Elemente, die gegen die Grundsätze der korrekten Gesetzgebung verstoßen. Sie betreffen hauptsächlich die Ungenauigkeit der darin verwendeten Begriffe, was zum Auftreten von Mehrdeutigkeiten aufgrund der unzureichenden Spezifität und Mehrdeutigkeit der verwendeten Formulierungen führt. Die in der Definition verwendeten Begriffe "Bedrohungen" wurden - aufgrund des Fehlens ihrer Merkmale und "sozialen Bindungen" - aufgrund der Heterogenität der wissenschaftlichen Erklärungen dieses Begriffs, in Frage gestellt. Darüber hinaus wurden die Ausdrücke "Bruch" oder "erhebliche Verletzung" sozialer Bindungen aufgezeigt, die "schwerwiegende Funktionsstörungen öffentlicher Einrichtungen" zur Folge haben, was zu einem zu großen Interpretationsspielraum führte⁸⁸. Infolgedessen entschied das Gericht, dass der fragliche Artikel 3 Punkt 1 des Gesetzes über Krisenmanagement mit Art. 2 der Verfassung der Republik Polen nicht übereinstimmt und nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum der Verkündung des Urteils seine geltende Kraft verliert. Es ist darauf hinzuweisen, dass der vom Ministerrat vorgelegte Entwurf des Krisenmanagementgesetzes eine andere Definition als das endgültig verabschiedete Gesetz enthielt. Die ursprüngliche Definition definierte eine Krisensituation als „einen Zustand zunehmender Instabilität, Unsicherheit und sozialer Spannungen, der eine Bedrohung insbesondere der territorialen Integrität, des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums, des kulturellen Erbes, der Umwelt oder kritischer Infrastrukturen, einschließlich solcher, die durch Ereignisse terroristischer Art verursacht werden, darstellt, im Folgenden als Bedrohung bezeichnet, die durch die Möglichkeit des Kontrollverlustes über den Verlauf der Ereignisse oder eine Eskalation der Bedrohung charakterisiert wird⁸⁹. Diese Definition hat das Problem nicht umfassend erfasst, abgesehen von der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung, die schließlich das Krisenmanagement im gesamten Gebiet Polens umsetzt.

⁸⁸Urteil des Verfassungsgerichts vom 21. April 2009, Aktenzeichen K50/07, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2009, Nr. 65, Pos. 553.

⁸⁹Begründung zum Urteil des Verfassungsgerichts vom 21. April 2009, S. 10

Aufgrund der parlamentarischen Initiative und des Urteils des Verfassungsgerichts wurde das Krisenmanagementgesetz 2009 durch die Einführung einer neuen, derzeit verbindlichen Definition der Krise geändert. Es wurde als eine Situation definiert, die sich negativ auf das Sicherheitsniveau von Personen, Eigentum von beträchtlicher Größe oder die Umwelt auswirkt und aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden ungeeigneten Kräfte und Maßnahmen zu erheblichen Einschränkungen bei der Tätigkeit der zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung führt⁹⁰.

Diese drei dargestellten Definitionen einer Krisensituation zeigen die einwirkende Rolle der Bedrohung sowohl bei der Entstehung einer Krisensituation (erste Definition) als auch bei der Verursachung einer negativen, das Sicherheitsniveau gesetzlich geschützter Werte senkenden Wirkung (zweite und dritte Definition). Diese Bedrohungen wurden jedoch nicht nach ihrem Generika klassifiziert, sondern nur im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt in einem ernsthaften oder bedeutenden Umfang. Sowohl in der ursprünglichen gesetzlichen Definition als auch in der geänderten Fassung ist die Prämisse der Schädlichkeit für das Funktionieren der Institutionen und der öffentlichen Verwaltung exponiert. Die Verfügbarkeit von Gegenmaßnahmen wird ebenfalls angegeben, im ersten Fall können sie nicht diejenigen sein, die zur Wiederherstellung der Sicherheit nach der Einführung der außerordentlichen Lagen eingesetzt werden, und in der gegenwärtigen Definition einer Krise werden sie als unzureichend betrachtet. Bei den auf diese Weise festgelegten Identifikationskriterien wird die primäre Rolle bei der Einführung sowie dem Umfang und der Dauer der Umsetzung des aus einer Krisensituation resultierenden Krisenmanagements in einem bestimmten Gebiet des Landes von den öffentlichen Verwaltungsorganen (Regierungs- und Kommunalverwaltungen) auf der Grundlage ihrer eigenen, sehr subjektiven Einschätzungen geregelt. Die Institution des Krisenmanagements wird nur dann angewandt, wenn keine Umstände vorliegen, die die Einführung eines Kriegszustands, eines Ausnahmezustands oder eines Naturkatastrophenzustands rechtfertigen. Es ist eine andere, niedrigere (im Vergleich zu außerordentlichen Lagen) Kategorie der Reaktion des Staates auf die Gefahr. Eine Krisensituation infolge eines schlechten, ineffizienten Krisenmanagements oder aufgrund der Aufrechterhaltung oder zunehmenden Bedrohung, die sie auslöst, oder aufgrund des Auftretens widriger Umstände kann dazu führen, dass eine der außerordentlichen Lagen eingeführt werden muss.

⁹⁰Art. 1 Punkt 2 des Gesetzes vom 17.Juli 2009 über Änderung des Krisenmanagementgesetzes, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2009, Nr. 131, Pos. 1076.

DAS WESENTLICHE DER AUSSERORDENTLICHEN LAGE

Die außerordentliche Lage ist ein Begriff ohne rechtliche Definition in einer interdisziplinären Dimension. In der Regel treffen wir auf eine gesetzliche Definition der Bedeutung dieses Begriffs für den Bedarf eines bestimmten normativen Aktes, der das Funktionieren einer bestimmten Branche, eines Sektors oder eines Bereichs von geschäftlichem Interesse, Verantwortung, regelt. Die Tragweite des Begriffs der außerordentlichen Lage wurde in relativ universeller Weise im Gesetz über den Woiwoden und die Regierungsverwaltung in der Woiwodschaft erklärt⁹¹, wo angenommen wird, dass sie auftritt, wenn Leben, Gesundheit oder Eigentum und die Umwelt, die Sicherheit des Staates und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, der Schutz der Bürgerrechte und andere außergewöhnliche Bedrohungen auftreten. Auch solche im Zusammenhang mit der Naturkatastrophe und der Krisensituation⁹². Daher umfasst das Wesen der dargestellten außerordentlichen Lage auch, aber nicht nur, die Umstände, die für den Einsatz von Institutionen für außerordentliche Lagen und Krisenmanagementinstitutionen für die Sicherheit des Staates erforderlich sind. Sie enthält jedoch nicht die Abstufung der möglichen Folgen der potentiellen Ereignisse, die diese außerordentliche Lage verursachen (es gibt keine Begriffe: groß, riesig, bedeutsam), was es ermöglicht, einer solchen außerordentlichen Lage den umfassendsten Anwendungskontext für die in einer bestimmten Woiwodschaft auftretenden Gefahren zu geben. Ähnlich gestalten sich die Beziehungen zwischen bewaffnetem Konflikt (ein Begriff mit dem breitesten Bedeutungsspektrum) und Krieg und bewaffnetem Angriff. Die Charakteristik einer außerordentlichen Lage enthält in sich die Typisierung von Bedrohungen und die Art und Weise, wie man ihnen entgegenwirken kann, indem man den Entscheidungs- und Koordinierungsprozess dem Woiwoden unterordnet – in Bezug auf alle in der Woiwodschaft tätigen staatlichen und kommunalen Verwaltungsorgane. Auf eine spezifische und mit der Branche verbundene Art und Weise wird eine außerordentliche Lage im Umfeld der öffentlichen Finanzen definiert. Im Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten wird sie im Falle einer ungünstigen Entwicklung der Situation identifiziert, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte und deren Integrität oder Stabilität des gesamten Finanzsystems in der Europäischen Union oder eines Teils davon oder nachteilige Veränderungen des Marktes und die Stabilität des

⁹¹Gesetz vom 23. Januar 2009 über Woiwoden und Regierungsverwaltung in einer Woiwodschaft, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2009, Pos. 1464.

⁹²Siehe Art. 22 Punkt 2 und Art. 25 Punkt 1a des Gesetzes über Woiwoden und Regierungsverwaltung in einer Woiwodschaft.

Finanzsystems des Mitgliedsstaates ernsthaft gefährdet werden kann⁹³. Das Auftreten solcher Bedrohungen impliziert, im Gesetz genau beschrieben, die Aktivitäten der einschlägigen Institutionen und Ämter.

In der Literatur zu diesem Thema finden wir Hinweise auf eine außerordentliche Lage, die mit Erläuterungen in der internationalen Gesetzgebung zur Ausnahmeregelung von Menschen- und Bürgerrechten und –freiheiten identifiziert wurde. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der am 19. Dezember 1966 in New York unterzeichnet wurde, nennt in Artikel 4 als Voraussetzung für die Aussetzung von Rechten die "außergewöhnliche öffentliche Gefahr, die das Leben der Nation bedroht"⁹⁴. In ähnlicher Weise wird dieses Thema in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten behandelt, die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet wurde. Im Artikel 15 wurde festgestellt, dass die Ausnahmeregelung im Falle eines Krieges oder einer anderen öffentlichen Gefahr, die das Leben der Nation bedroht, angewendet werden kann⁹⁵.

Małgorzata Andrzejczak-Świątek weist in ihrer Publikation mit dem Titel *Ochrona praw dziecka w sytuacjach nadzwyczajnych* [Der Schutz der Kinderrechte in außerordentlichen Lagen] auf Bedrohungen des "Kindeswohls" und zum "besten Interesse des Kindes" , die durch außerordentliche Lagen hervorgerufen werden, zu denen insbesondere bewaffnete Konflikte, außerordentliche Lagen, Diskriminierung, Funktionsstörungen von Familien und Unannehmlichkeiten für Flüchtlinge, Pflege, Gesundheit und Bildungsprobleme gehören⁹⁶.

Im Bereich des Projektmanagements kann der Begriff „außerordentliche Lage" verwendet werden, wenn das Risiko einer unannehmbaren Überschreitung der Ziele, Werte, Vorteile, materiellen und zeitlichen Vorgaben des Projekts sowie der entstandenen Kosten und des Risikoniveaus besteht. Die tolerierte Abweichungsskala der aufgelisteten Indikatoren in Übereinstimmung mit festgelegten Standards erfordert nicht die Übertragung des Managements auf eine höhere organisatorische Entscheidungsebene⁹⁷.

Es kann davon ausgegangen werden, dass verstärkte Formen staatlicher Aktivitäten zur Gewährleistung von Sicherheit in Friedenszeiten in Situationen profilierter Bedrohungen ausgelöst werden, deren negative Auswirkungen eine

⁹³Siehe Art 110i des Gesetzes vom 29.Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2020, Pos. 89 mit späteren Änderungen.

⁹⁴Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 1977 Nr. 38, Pos. 167.

⁹⁵Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 1993 Nr. 61, Pos. 28.

⁹⁶M. Andrzejczak-Świątek, *Ochrona praw dziecka w sytuacjach nadzwyczajnych*, [Der Schutz der Kinderrechte in außerordentlichen Lagen], Büro des Kinderrechtsbeauftragten, Warszawa 2016.

⁹⁷A. Murray, *Projects In Controlled Environments 2*, Office of Government Commerce, London 2009, S. 107-108.

nationale, lokale oder sektorale Reichweite haben können. Ein Sicherheitsrisiko ist die Gesamtheit der Bedingungen und Faktoren, die eine Bedrohung für die lebenswichtigen Interessen des Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates darstellen⁹⁸. Die Aufnahme einer wirksamen Gegenmaßnahme erfordert die Einbeziehung von Kräften und Mitteln, die zusätzlich zu den regelmäßig (als Standard) eingesetzten Kräften und Mitteln zur eigenen Verfügung stehen oder von spezialisierten Betreibern von Sicherheitssystemen nachgefragt werden. Die Umsetzung der Stärkung erfolgt durch die Einführung einer der außerordentlichen Lagen, die Durchführung von Notfallmaßnahmen in der Krisensituation oder die Durchführung von Maßnahmen zur Bewältigung der außerordentlichen Lage, was in der Regel mit Einschränkungen der bürgerlichen und öffentlichen Rechte und Freiheiten verbunden ist.

Der Faktor, der die Form der Reaktion des Staates oder auf einer niedrigeren Ebene des Leitungsorgans bestimmt, sind Bedrohungen sowie die Umsetzungsbedingungen der ergriffenen Maßnahmen (Schwäche der Entscheidungsträger, objektive Schwierigkeiten). Die Einstufung von Ereignissen, Umständen und Tendenzen, die den Schutz unserer relevanten Werte destabilisieren, wird auf der Grundlage des wirksamen Schutzes rechtlich geschützter Güter oder der sofortigen Wiederherstellung eines angemessenen Zustands berechnet. Die Identifizierung und Klassifizierung der Voraussetzungen, der Gründe, die die Einführung außerordentlicher Lagen oder das Krisenmanagement nach einer Krisensituation rechtfertigen, oder die Bekämpfung einer außerordentlichen Lage sollten der auftretenden Destruktion angemessen sein.

DIE DEFINITION EINER AUSSERORDENTLICHEN LAGE

Die Forscher eines Sicherheitsphänomens verwenden verschiedene Kriterien zur Klassifizierung von Bedrohungen, eine Klassifizierung, die zur Systematisierung der Faktoren, die den Zustand und das Niveau der Sicherheit bestimmen, nützlich ist. Stanisław Koziej unterschied die folgenden Gruppen von Bedrohungen: potenzielle und reale, subjektive und objektive, externe und interne, militärische und nichtmilitärische, Krise und Krieg, zielgerechte oder unabsichtliche⁹⁹. Bei der Durchführung dieser Überlegung scheint es wichtig zu

⁹⁸M. Pietraś, *Zagrożenia bezpieczeństwa międzynarodowego* [Bedrohung der internationalen Sicherheit] [in:] *Międzynarodowe stosunki polityczne* [Internationale politische Beziehungen] M. Pietraś (Red.), UMCS, Lublin 2006, S. 292.

⁹⁹S. Koziej, *Między piekłem a rajem. Szare bezpieczeństwo na progu XXI wieku* [Zwischen Hölle und Paradies. Graue Sicherheit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert], Adam Marszałek, Toruń 2006, S. 11.

sein, zusätzlich permanente und zufällige Bedrohungen (Häufigkeitskriterium) sowie typische und außerordentliche, spezifische Risiken (Charakterkriterium) zu spezifizieren. Die Entstehung einer außerordentlichen Lage wird von zufälligen und außerordentlichen Bedrohungen dominiert werden. Ständige Bedrohungen, auch tägliche Bedrohungen genannt, zeichnen sich durch eine hohe Inzidenz und eher geringe, begrenzte Auswirkungen aus. Sie sind vorhersehbar und verursachen keine übermäßige Angst. Die spezialisierten internen Dienste einer Organisationseinheit (Institution, Unternehmen) oder einer lokalen, regionalen Einheit (z. B. Gemeinde, Kreis), die im öffentlichen Raum tätig sind (z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste), sind weiterhin befugt, diese zu bekämpfen¹⁰⁰. Zufällige und außergewöhnliche Bedrohungen werden einen dominanten Einfluss auf die Entstehung einer außerordentlichen Lage, einer Krisensituation und die Rechtfertigung der Einführung von außerordentlichen Lagen haben. Sie können aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihres Standorts auch als außergewöhnliche und qualifizierte Bedrohungen bezeichnet werden, über die die Verwaltungsbehörde anhand einer Abstufung ihrer Sicherheitsbedenken entscheidet.

In wissenschaftlichen Veröffentlichungen finden wir Begriffe, die mit einer außerordentlichen Lage gleichbedeutend sind, die bei der Entwicklung der Definition dieses Begriffs durch den Autor hilfreich sein werden. Ein "außergewöhnliches Ereignis" ist eine schwer vorhersehbare und räumlich begrenzte Situation, die eine Verletzung der Stabilität des Systems oder auftretender Ereignisse und Handlungen verursacht und das Leben und die Gesundheit von Menschen, materiellem und kulturellem Eigentum sowie der natürlichen Umwelt gefährdet. Es bringt Änderungen in der Qualität der Systemkomponenten und damit Änderungen in den Beziehungen mit sich, die zwischen ihnen auftreten. Sie können einen abnormalen Charakter haben, sind also unerwünscht und enthalten sich in Krisenerscheinungen¹⁰¹. „Die Situation einer außerordentlichen Bedrohung“ ist eine besondere Art von schwieriger Situation, in der die Struktur der Handlungen geändert werden muss, um das zuvor erreichbare Ziel zu erreichen¹⁰². Diese Begriffe wurden vom Gesetzgeber

¹⁰⁰Por. J. Wolanin, *Zarys teorii bezpieczeństwa obywateli. Ochrona ludności na czas pokoju* [Überblick über die Theorie der Sicherheit der Bürger in der Friedenszeit], Fundacja Edukacja i Technika Ratownictwa [Stiftung Bildung und Rettungstechnik], Warszawa 2005, S. 51- 54.

¹⁰¹Z. Zamiar, *Ryzyko, kryzys i sytuacja kryzysowa w bezpieczeństwie*, [Risiko, Krise und Krisensituation in der Sicherheit] [in:] *Podsystem niemilitarny w przygotowaniach obronnych Rzeczypospolitej Polskiej* [Nicht-militärisches Untersystem in den Verteidigungsvorbereitungen der Republik Polen], Z. Ścibiorek (Red.), Adam Marszałek, Toruń 2017, S. 52.

¹⁰²R. Gwardyński, B. Kaczmarczyk, *Zachowanie służb porządkowych w sytuacjach kryzysowych* [Verhalten von Sicherheitsdiensten in Krisensituationen] [in:] *Bezpieczeństwo uczestników zgromadzeń religijnych. Wydanie drugie uzupełnione* [Sicherheit der Teilnehmer an religiösen

auch verwendet, um die Aufgaben des Nationalen Rettungs- und Feuerlöschsystems zu definieren, ohne ihren Bedeutungsumfang zu präzisieren¹⁰³.

Der Autor der Studie schlägt seine eigene Definition einer außerordentlichen Lage in Friedenszeiten mit folgendem Wortlaut vor: „Eine Situation, die sich negativ auf das Funktionieren des Staates auswirkt und die die Sicherheit der Menschen, die natürliche Umwelt oder das öffentliche Interesse bedroht, und die Verpflichtung zu einem über dem Standard liegenden Schutz, zur Sicherung und Wiederherstellung eines akzeptablen Niveaus der sozialen Beziehungen und der technischen und funktionellen Eignung der rechtlich geschützten Umwelt erfordert“. Diese Definition kann in einem breiteren und engeren Sinne verwendet werden. Ein umfassendes Verständnis der außerordentlichen Lage ermöglicht es dem Begriff, auch Umstände im Zusammenhang mit Krisenmanagement und außerordentlichen Lagen abzudecken, da Maßnahmen zur Wiederherstellung des normalen (reibungslosen, harmonischen) Funktionierens des Staates ergriffen werden. Es kann auch im engeren Sinne als Situation vor der Krise verwendet werden, ebenso wie wir Herausforderungen gegen Bedrohungen stellen, die durch den Grad der Schädlichkeit der Ereignisse, die sie verursachen, gerechtfertigt sind.

Die außerordentliche Lage wird in verschiedenen Umgebungen unterschiedlich charakterisiert, aber in ähnlicher Weise wirken sich die Faktoren, die sie verursachen, negativ aus, zum Beispiel durch:

- Destabilisierung des Funktionierens auf verschiedenen Etappen der Tätigkeiten;
- Störung von Liquidität, Harmonie, Gleichgewicht der Prozesse;
- Schaffung von Defiziten bei lebenden und mineralischen Ressourcen;
- Beeinträchtigung der technischen Leistungsfähigkeit der Ausrüstung;
- Qualitätsminderung von geschützten, hergestellten Gütern;
- Erhöhung der Kosten der realisierten Projekte;
- Einschränkung der Effizienz der Tätigkeiten;
- Schwächung der kooperativen Beziehungen;
- Untergrabung des Vertrauens von Stakeholdern.

Wir erwarten keine außerordentliche Lage, sie überrascht uns, verwirrt uns und wird dann zu einem Problem für uns. Andererseits, wenn wir sie vorwegnehmen und darauf vorbereitet sind, können wir durch ihr Ausmaß, ihren Verlauf oder ihre Auswirkungen, die nicht standardisierte, intensivere

Versammlungen. Zweite ergänzte Ausgabe], B. Wisniewski, A. Prędecka, J. Bryk, A. Szela, Szkoła Główna Służby Pożarniczej [Hauptschule der Feuerwehr], Warszawa 2017, S. 254.

¹⁰³Siehe Art.14 Abs.1a des Gesetzes vom 24.August 1991 über Brandschutz, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2019, Pos. 1372 mit späteren Änderungen (außerordentliches Ereignis) und Art.14 Abs. 3 dieses Gesetzes (außerordentliche Lage der Bedrohungen).

Maßnahmen erfordern, gestört werden. Daher sollte "umsichtige Sorge um das menschliche Schicksal" auf verlässlichen Erkenntnissen beruhen, die sich aus bewährten Praktiken und treffenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

In der Meeresumwelt¹⁰⁴ werden wir eine außerordentliche Lage im Falle der Verletzung von Rechtsnormen und allgemein anerkannten Regeln der Nutzung von Meeresgebieten sowie der Störung von technologischen Prozessen und funktionellen Anforderungen, die eine Bedrohung für die Sicherheit dieser Umwelt darstellen und den Interessen unseres Landes schaden, feststellen. Eine Analyse der Bestimmungen der nationalen Gesetze wird nützlich sein, um unerwünschte Ereignisse und Phänomene aufzudecken, zu überprüfen und ihnen entgegenzuwirken:

- Seegesetzbuch;
- über Seegebiete der Republik Polen und die Seeverwaltung;
- über Sicherheit im Seeverkehr;
- über Seefischerei;
- über den Schutz der Schifffahrt und der Seehäfen;
- über den Schutz der Staatsgrenze;
- über den Grenzschutz;
- über die allgemeine Verpflichtung zur Verteidigung der Republik Polen.

Diese Rechtsvorschriften stehen in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des internationalen Seerechts, insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen über das Seerecht und die Codes ISM (Internationaler Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung) und ISPS (Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen). Sie betreffen auch die Kompetenzen der Hauptkomponenten der Seestreitkräfte der Republik Polen¹⁰⁵ und den Schutz der lebenden und mineralischen Ressourcen der polnischen Seegebiete.

¹⁰⁴Für den Bedarf dieser Studie wurde angenommen, dass der Begriff Meeresumwelt Folgendes umfasst: polnische Meeresgebiete, Seetransportmittel, maritime Infrastruktur, transportierte Güter und Personen, die die maritime Kommunikation nutzen und bedienen.

¹⁰⁵Mehr zum Thema der Seestreitkräfte der Republik Polen siehe Strategisches Konzept der maritimen Sicherheit der Republik Polen, BBN [Büro der Nationalen Sicherheit], Warszawa – Gdynia 2017

BIBLIOGRPHIE

- [52] Andrzejczak-Świątek J., *Ochrona praw dziecka w sytuacjach nadzwyczajnych*, [Der Schutz der Kinderrechte in außerordentlichen Lagen], Büro des Kinderrechtsbeauftragten, Warszawa 2016.
- [53] Gwardyński R., Kaczmarczyk B., *Zachowanie służb porządkowych w sytuacjach kryzysowych*, [Verhalten von Sicherheitsdiensten in Krisensituationen] [in:] *Bezpieczeństwo uczestników zgromadzeń religijnych. Wydanie drugie uzupełnione* [Sicherheit der Teilnehmer an religiösen Versammlungen. Zweite ergänzte Ausgabe], B. Wisniewski, A. Prędecka, J. Bryk, A. Szela, Szkoła Główna Służby Pożarniczej [Hauptschule der Feuerwehr], Warszawa 2017, B. Wisniewski, A. Prędecka, J. Bryk, A. Szela, Szkoła Główna Służby Pożarniczej, Warszawa 2017.
- [54] Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 1997 Nr. 78, Pos. 483 mit späteren Änderungen.
- [55] Koziej S., *Między piekłem a rajem. Szare bezpieczeństwo na progu XXI wieku*, [Zwischen Hölle und Paradies. Graue Sicherheit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert], Adam Marszałek, Toruń 2006.
- [56] Kleines Wörterbuch der polnischen Sprache, Wydawnictwo Naukowe [Wissenschaftsverlag] PWN, Warszawa 1997.
- [57] Murray A., *Projects In Controlled Environments 2*, Office of Government Commerce, London 2009.
- [58] Pietraś M., *Zagrożenia bezpieczeństwa międzynarodowego*, [Bedrohung der internationalen Sicherheit] [in:] *Międzynarodowe stosunki polityczne* [Internationale politische Beziehungen] M. Pietraś (Red.), UMCS, Lublin 2006.
- [59] Prokop K., *Stany nadzwyczajne w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r.*, [Außerordentliche Lagen in der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997], Temida 2, Białystok 2005.
- [60] Strategiczna Koncepcja Bezpieczeństwa Morskiego Rzeczypospolitej Polskiej [Strategisches Konzept der maritimen Sicherheit der Republik Polen], BBN [Büro der Nationalen Sicherheit], Warszawa – Gdynia 2017.
- [61] Wolanin J., *Zarys teorii bezpieczeństwa obywateli. Ochrona ludności na czas pokoju* [Überblick über die Theorie der Sicherheit der Bürger in der Friedenszeit], Fundacja Edukacja i Technika Ratownictwa [Stiftung Bildung und Rettungstechnik], Warszawa 2005.
- [62] Urteil des Verfassungsgerichts vom 21. April 2009, Aktenzeichen K50/07, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2009 Nr. 65, Pos. 553.
- [63] Zamiar Z., *Ryzyko, kryzys i sytuacja kryzysowa w bezpieczeństwie* [Risiko, Krise und Krisensituation in der Sicherheit] [in:] *Podsystem niemilitarny w przygotowaniach obronnych Rzeczypospolitej Polskiej* [Nicht-militärisches Untersystem in den

Verteidigungsvorbereitungen der Republik Polen], Z. Ścibiorek (Red.), Adam Marszałek, Toruń 2017.

- [64] Gesetz vom 29.August 2002 über Kriegszustand und Kompetenzen und die Zuständigkeiten des Oberbefehlshabers der Streitkräfte sowie über die Grundsätze seiner Unterordnung unter die Verfassungsorgane der Republik Polen, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2017, Pos. 1932.
- [65] Gesetz vom 21.Juni 2002 über Ausnahmezustand, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2017, Pos. 1928.
- [66] Gesetz vom 18.April 2002 über Naturkatastrophenzustand, Gesetzblatt vom Jahre 2017, Pos. 1897.
- [67] Gesetz vom 26.April 2007 über Krisenmanagement, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2007, Nr. 89, Pos. 590.
- [68] Gesetz vom 17.Juli 2009 über Änderung des Krisenmanagementgesetzes, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2009, Nr. 131, Pos. 1076.
- [69] Gesetz vom 29.Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2020, Pos. 89 mit späteren Änderungen.
- [70] Gesetz vom 24.August 1991 über Brandschutz, Polnisches Gesetzblatt vom Jahre 2019, Pos. 1372 mit späteren Änderungen.

Andrzej Jacuch

Military University of Technology

Przemysław Rychlewski

Wojciech Sokołowski

Polish Naval Academy

PROVIDING TRANSPORT CAPACITY FOR PEACE OPERATIONS IN AFRICA

ABSTRACT

The article is aimed at question how nations can better support the United Nations missions in Africa with focus on their transport operations, including military support and commercial transport. The intention is to fill a gap in literature on the most needed specialist enablers – military transport.

Keywords:

United Nations; Africa; transport; peace operations

INTRODUCTION

The United Nations (UN) is an intergovernmental organisation promoting international cooperation. There are 193 member countries in the UN. Its core mission is to maintain international peace and security through collective, and peaceful efforts through peacekeeping operations. The UN works for peace in several regions of the world, with 70% of its resources and operations being executed in Africa.

The UN has established 71 operations in various regions of the world, of which 57 are already completed. There are currently 13 peacekeeping operations under way¹⁰⁶. They serve about 90 000 uniformed personnel (army and police), recruited from more than 120 Member States. Military and police troops are supported by around 13 000 civilian staff with political, administrative, and logistics functions.

¹⁰⁶ UN Peacekeeping, <https://peacekeeping.un.org/en>, accessed 12.08.2020.